

von Rechtsanwalt **Arndt Joachim Nagel**

Unseriöse Emails wegen „Verstoß gegen das Geldwäschegesetz“ in Umlauf

Wie uns heute schon mehrere Mandanten berichteten, sind derzeit Emails in Umlauf, in denen Unternehmer unter Hinweis auf einen angeblichen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz zur Eintragung in ein „Transparenzregister“ aufgefordert werden. Die Emails werden unter der Absender-Adresse info@transparenzregisterdeutschland.de vorgeblich im Auftrag eines „Organisation Transparenzregister e.V.“ verschickt. Wir halten diese Emails für unseriös und raten davon ab, hierauf zu reagieren.

Die betreffenden Emails haben auszugsweise folgenden Inhalt:



Organisation
Transparenzregister e.V.

Leider müssen wir feststellen, dass Sie sich bis zum heutigen Tage nicht in das Transparenzregister eingetragen haben.

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Daher fordern wir Sie auf, sich **innerhalb von 10 Tagen** zu registrieren

www.TransparenzregisterDeutschland.de

Verschärfte Meldepflichten ab Januar 2020

Juristische Personen des Privatrechtes, also GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited oder AG sowie alle eingetragenen Personengesellschaften, etwa OHG, KG oder GmbH & Co. KG sind meldepflichtig.

Diese Gesellschaften, selbst wenn sie nur eine sogenannte Ein-Personen-Gesellschaft sind, müssen dem beim Bundesanzeiger geführten elektronischen Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern machen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind im allgemeinen natürliche Personen, die entweder Eigentümer sind oder aber sonstige maßgebliche Kontrollen ausüben.

Das Transparenzregister wurde mit dem neuen Geldwäschegesetz (GwG) eingerichtet. In dem Register sollen die wirtschaftlichen Berechtigten, von im Gesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden.

Auf Grundlage des **§ 23 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes** und der „Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister“, ist es seit dem 27.11.2019 möglich Einsicht zu nehmen.

Ab Januar 2020 müssen alle Unternehmen (Kapital- und Personenunternehmen), nicht mehr nur die wirtschaftlich Berechtigten benennen sowie die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sondern beispielsweise auch die Staatsangehörigkeit.

Passiert dies nicht, drohen Ihnen hohe Bußgelder.

Versendet werden die Emails im Auftrag eines „Organisation Transparenzregister e.V.“ mit Sitz in Plauen. Dieser verweist hinsichtlich seiner Website auf die URL <http://www.transparenzregisterdeutschland.de/>. Diese verlinkt jedoch auf eine leere Seite. Es darf bezweifelt werden, dass dieser Verein überhaupt existiert.

In der Email wird auf die Website www.TransparenzregisterDeutschland.de verlinkt. Dort kann kostenpflichtig eine Eintragung bestellt werden. Außerdem wird auf eine angeblich „verschärfte Meldepflicht seit Januar 2020“ hingewiesen.

Tatsächlich gibt es unter www.transparenzregister.de ein Transparenzregister. Dieses wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH betrieben. Die Eintragung und Registrierung auf der offiziellen Plattform ist kostenlos. Hierauf weist die Bundesanzeiger Verlag GmbH ausdrücklich hin.

Nach allem ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorgenannten Emails um Abzocke handelt. **Wir raten dringend davon ab, hierauf zu reagieren.**

Hinweis: Bei Verdacht auf betrügerische Emails sollten sich Unternehmer (auch) an die für sie zuständige IHK bzw. Berufskammer wenden. Diesen liegen hierzu oftmals bereits nähere Erkenntnisse vor. Zudem gehen einige Kammern auch rechtliche gegen solche Machenschaften vor, sofern dies hinreichend erfolgversprechend ist.

Autor:

RA Arndt Joachim Nagel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht